

## **Relative Fahruntüchtigkeit, von Rechtsanwältin Alexandra Braun**

*Dienstag, 12. Januar 2010*

Bei dem Straftatbestand der Trunkenheit im Verkehr wird zwischen relativer und absoluter Fahruntüchtigkeit unterschieden. Ab 1,1 Promille liegt absolute Fahruntüchtigkeit vor. Bei einem Blutalkoholwert zwischen 0,3 und 1,1 Promille müssen für eine Strafbarkeit nach § 316 alkoholbedingte Fahrfehler hinzukommen. Ein typisches Beispiel für solche Fahrfehler ist das Fahren von Schlangenlinien.

Hier bietet sich eine Chance für die Verteidigung, den nicht jeder Fahrfehler ist ein alkoholbedingter Fahrfehler. So hat beispielsweise ein Berliner Gericht entschieden, dass das Überfahren eines Stoppschildes kein Zeichen für eine relative Fahruntüchtigkeit. Viele Autofahrer missachten auch im nüchternen Zustand Stoppschilder. Auch das besonders vorsichtige Fahren eines Fahranfängers stellt keinen alkoholbedingten Fahrfehler dar.

Von Staatsanwaltschaft und Gericht wird häufig vorschnell das Vorliegen von relativer Fahruntüchtigkeit zu bejahen. Sie sollten in jedem Fall durch einen Anwalt überprüfen lassen, ob tatsächlich Tatsachen für eine solche Annahme sprechen. Oft werden sich Ansätze vor eine erfolgreiche Verteidigung finden lassen.

Ihre

Alexandra Braun

Rechtsanwältin

Beim Schlump 58

20144 Hamburg

Telefon: 040 - 35709790

Mail: [kanzlei@alexandra-braun.de](mailto:kanzlei@alexandra-braun.de)

20144 Hamburg

### *Kontakt:*

Rechtsanwältin Alexandra Braun  
Beim Schlump 58, 20144 Hamburg  
Tel.: 040 - 35709790  
Fax: 040- 35709788  
E-Mail: [kanzlei@verteidigerin-braun.de](mailto:kanzlei@verteidigerin-braun.de)  
Internet: [www.verteidigerin-braun.de](http://www.verteidigerin-braun.de)